



Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Gewerbegebiet Gägelow“

gelegen im Osten von Gägelow, südlich der Bundesstraße 105

BEGRÜNDUNG

SATZUNGSBESCHLUSS

26.09.2023

Satzung der Gemeinde Gägelow
über die
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Gewerbegebiet Gägelow“

Begründung

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung	2
1.2 Planverfahren	2
1.3 Lage und Geltungsbereich	3
1.4 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung	4
2. Planungskonzept.....	5
2.1 Bestandserhebung	5
2.2 Festsetzungen.....	6
3. Ver- und Entsorgung	7
4. Umweltbelange	8
5. Immissionsschutz	8
6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten.....	8
7. Durchführungsrelevante Hinweise	8

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat im Jahr 1993 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 beschlossen. Die Änderungen 1 bis 4 des Bebauungsplanes Nr. 2 erlangten keine Rechtskraft.

Die Gemeinde Gägelow hat am 23.02.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Gägelow“ beschlossen. Es wird das Ziel verfolgt, weitere und zukünftige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 schaffte die Gemeinde Gägelow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung des Nahversorgers „Norma“ aus dem Mecklenburger Einkaufszentrum (MEZ) an die Landesstraße 01. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung sowie einige Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Wismar bewerteten die Standortverlagerung auf einer außerordentlichen Sitzung am 02.04.2019 grundsätzlich positiv, knüpften dies jedoch an eine Maßgabe. Es wurde gefordert, dass die Gemeinde Gägelow in ihren Gewerbegebieten, insbesondere in denen der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2, nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandelssortimente ausschließt.

Nach der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 hat sich die Gemeinde mit verschiedensten Möglichkeiten, weitere planungsrechtliche Anpassungen an dem Bebauungsplan Nr. 2 vorzunehmen, beschäftigt. Alle weiteren beabsichtigten Änderungen wurden verworfen, so dass es letztlich bei dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten blieb.

1.2 Planverfahren

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren kann weiterhin von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf der Planung lag im Zeitraum vom 03.04.2023 bis zum 12.05.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zeitgleich wurden die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der Planunterlagen, die eine erneute Auslegung erfordert hätten. Lediglich einige redaktionelle Anpassungen, die sich aus Hinweisen der eingegangenen Stellungnahmen ergaben, wurden vorgenommen.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Gägelow liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt direkt an das Stadtgebiet der Hansestadt Wismar an. Zur Gemeinde gehören der Hauptort Gägelow sowie die Ortsteile Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Sternkrug, Stofferstorf, Voßkuhl, Weitendorf und Wolde.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Gägelow, südlich der Bundesstraße 105. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 25,0 ha und wird begrenzt, im Norden durch die Bundesstraße 105, im Osten durch Grünstrukturen und Grünland, im Süden durch Wohngebäude und Grünstrukturen sowie im Westen durch gewerbliche Nutzungen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst die gesamten Flächen des Ursprungsplanes.



Luftbild des Plangebietes, © GeoBasis - DE/M-V, 2022

1.4 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

Die Gemeinde Gägelow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow als Gewerbegebiet dargestellt. Somit kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird die zulässige Art der baulichen Nutzung geringfügig modifiziert. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Hieraus begründet sich auch die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Die Rechtmäßigkeit des vereinfachten Verfahrens beim Ausschluss von (zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben wurde in verschiedenen Urteilen bestätigt.¹

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die Gemeinde stellt mit der 5. Änderung auf die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung ab. Der § 8 Gewerbegebiete der BauNVO wurde im Vergleich zur Fassung der Ursprungsplanung bzw. der rechtskräftigen Änderungen nicht geändert.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Erlasse, DIN-Normen und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) werden der Gemeinde Gägelow unterschiedliche Funktionen zugeordnet. Sie liegt im Tourismusschwerpunktraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nächstgelegene Zentren sind im Osten und Westen die Mittelzentren Grevesmühlen und Wismar. Die Gemeinde Gägelow befindet sich zudem im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar.

¹ Siehe bspw. OVG Münster vom 19.08.2005 - 7 D 108/04.NE und BVerwG vom 29.01.2009 - 4 C 16/07

In der Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) des Stadt-Umland-Raums Wismar aus dem Jahr 2020 wird unter Punkt 5.3.1 für den „Ergänzungsstandort Gägelow (MEZ)“ folgende Festlegung getroffen:

„Zur Umsetzung der Entwicklungsziele des REHK zur Umstrukturierung des Ergänzungsstandortes in Richtung nicht zentrenrelevante Sortimente ist eine bauleitplanerische Steuerung (Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 „Gewerbegebiet Gägelow“) erforderlich.“

Weiterhin trifft das REHK für den „Solitäreren Nahversorgungsstandort (NVS) Klützer-Straße“ unter Punkt 5.3.2 die folgende Festlegung:

„Voraussetzung für die Funktion als solitärer NVS Klützer Straße ist, dass die Gemeinde Gägelow per Gemeindebeschluss die Ansiedlung von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel durch eine Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 „Gewerbegebiet Gägelow“ ausschließt.“

Mit der vorliegenden Planung setzt die Gemeinde Gägelow die Ziele des Regionalen Einzelhandelskonzeptes des Stadt-Umland-Raums Wismar um.

2. Planungskonzept

2.1 Bestandserhebung

Eine Bestandsüberplanung erfordert eine sorgfältige Bestandserhebung, damit die öffentlichen und privaten Interessen gerecht abgewogen werden können. Die Gemeinde hat sich daher mit den Planfolgen für jedes einzelne überplante Grundstück auseinandergesetzt.

Nach § 42 BauGB steht einem Grundstückseigentümer bei der Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung eine Entschädigung zu. Gemäß § 42 Abs. 3 BauGB steht eine Entschädigung jedoch nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren ab Zulässigkeit nur noch auf die ausgeübte Nutzung zu. Da der Bebauungsplan Nr. 1 im Jahr 1992 rechtskräftig wurde, ist die 7-Jahres-Frist inzwischen abgelaufen.

In der folgenden Tabelle sind die tatsächlich ausgeübten Nutzungen für die Grundstücke im Plangebiet aufgeführt.

Bestandserhebung zur ausgeübten Nutzung im Plangebiet (Stand 11/2022)		
Flurstück (alle Flur 1, Gem. Gägelow)	Ausgeübte Nutzung	Nahversorgungs- oder zentrenrelevant
48/2	Straße	Nein
48/3	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/5	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/6	Kfz-Lackierung	Nein
48/9	Unbebaut	Nein
48/17	Hotel	Nein
48/21	Medizintechnik	Nein
48/22	Medizintechnik	Nein
48/25	Versorgungstechnik	Nein
48/28	Unbebaut	Nein
48/29	Ingenieurbüro	Nein
48/30	Elektrotechnik	Nein

Gemeinde Gägelow - 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
 „Gewerbegebiet Gägelow“

48/31	Wohngebäude	Nein
48/33	Unbebaut	Nein
48/34	Straße	Nein
48/35	Aluminiumbau	Nein
48/37	Zufahrt, unbebaut	Nein
48/39	Straße	Nein
48/41	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/42	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/43	Unbebaut	Nein
48/44	Malerei	Nein
48/45	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/46	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/47	Unbebaut	Nein
48/48	Veranstaltungstechnik	Nein
48/49	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/50	Büro- oder Wohngebäude	Nein
48/51	Büro- oder Wohngebäude	Nein
58/1	Sicherheitsprodukte	Nein
58/4	Metallbau	Nein
58/8	Unbebaut	Nein
58/10	Straße	Nein
58/15	Logistik	Nein
58/16	Logistik	Nein
58/17	Bestattungsinstitut	Nein
58/19	Sanitär- und Heizungstechnik	Nein
58/21	Motorradhändler	Nein
58/23	Zufahrt	Nein
58/25	Logistik	Nein
58/26	Motorradhändler	Nein
58/27	Zufahrt	Nein
58/28	Logistik	Nein
58/29	Klempnerbetrieb	Nein
58/30	Anlage für kirchliche Zwecke	Nein
64/6	Unbebaut	Nein
64/9	Möbelhändler	Nein
64/11	Straße	Nein
64/15	Möbelhändler	Nein
64/18	Büro- oder Wohngebäude	Nein
64/19	Unbebaut	Nein
64/23	Unbebaut	Nein
64/25	Unbebaut	Nein
64/26	Unbebaut	Nein
64/34	Motorradersatzteile	Nein
64/35	Fliesen- & Sanitärhandel	Nein

Es ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe, die nahversorgungs- oder zentrenrelevante Sortimente führen, vertreten sind.

2.2 Festsetzungen

Die Festsetzung unter 2.3 der Ursprungsplanung wird wie folgt neu gefasst:
 Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (siehe abschließende Liste) unzulässig. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (siehe nicht abschließende Liste) sowie solche, die in einem eindeutigen Zusammenhang mit

der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der ansässigen Betriebe stehen, sind allgemein zulässig.

Sortimentsliste für den Stadt-Umland-Raum Wismar (Stand 2020)	
Nahversorgungs- und zentrenrelevant (abschließende Liste)	
Angler- & Jagdbedarf, Waffen Bekleidung, Sportbekleidung Bettwäsche, Haushaltswaren Bild- und Tonträger, Fotoartikel Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Büromaschinen, Computer- und Zubehör, Telekommunikation und Zubehör Campingartikel Drogeriewaren, Reformwaren, Pharma- zeutika, Sanitätsbedarf Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik und Zubehör Fahrräder und technisches Zubehör Gardinen, Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche Geschenkartikel, Schnittblumen Glas, Porzellan, Keramik	Handarbeitsbedarf, Kurzwaren, Meter- ware, Stoffe, Wolle Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen, Künstlerartikel, Bastelzubehör Lampen, Leuchten, Leuchtmittel Lederwaren, Taschen, Koffer, Regen- schirme Musikinstrumente und Zubehör Nahrungs- und Genussmittel, (inkl. Ge- tränke), Back- und Fleischwaren Optik, Augenoptik, Hörgeräte Papier, Bürobedarf, Schreibwaren Parfümerie- und Kosmetikartikel, Uhren, Schmuck Schuhe, Sportschuhe Spielwaren, Kinderwagen Sportartikel & -kleingeräte

Sortimentsliste für den Stadt-Umland-Raum Wismar (Stand 2020)	
Nicht zentrenrelevant (nicht abschließende Liste)	
Bauelemente, Baustoffe Bettwaren, Matratzen Bodenbelege Teppiche (Einzelware) Eisenwaren, Beschläge Elektro Großgeräte Elektroinstallationsmaterial Erotikartikel Farben, Lacke Fliesen Gartenbedarf & -geräte	Kamine, Kachelöfen KFZ-, Caravan- und Motorradzubehör Maschinen, Werkzeuge Möbel Pflanzen, Samen Rollläden, Markisen Sanitärartikel Sport Großgeräte Tapeten Topfpflanzen, Blumentöpfe und Vasen Zoologische Artikel, lebende Tiere

Alle sonstigen Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten unverändert weiter fort.

3. Ver- und Entsorgung

An der Ver- und Entsorgung werden keine Änderungen vorgenommen. Die Aussagen der Ursprungsplanung behalten ihre Gültigkeit.

Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über das vorhandene, bzw. herzustellende, Straßen- und Wegenetz gewährleistet.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt-ablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Alt-ablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

4. Umweltbelange

Die Planänderung betrifft lediglich die zulässige Art der baulichen Nutzung, es werden keine zusätzlichen Eingriffe in die Natur und Umwelt vorbereitet. Die überbaubare Grundstücksfläche wird nicht erhöht.

5. Immissionsschutz

Mit der 5. Änderung werden keine Planungen vorbereitet, die zu zusätzlichen Immissionen führen könnten. Immissionen, die unzulässiger Weise auf das Plangebiet einwirken können, werden nicht gesehen.

6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die meisten Grundstücke des Plangebietes sind bereits vermarktet worden. Die Planungskosten werden von der Gemeinde getragen.

7. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren

